

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gilt für Unternehmen in Deutschland (im Inland), die mehr als 3.000 Mitarbeitende beschäftigen und ab dem 1. Januar 2024 für diejenigen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden. Die **Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH** als sog. Obergesellschaft sowie ihre Tochtergesellschaften **Universal-Investment-Gesellschaft mbH** und **Universal-Investment-Labs GmbH** fallen ab 01. Januar 2024 in den Anwendungsbereich des LkSG.¹

Das LkSG legt fest, welche Pflichten diese Unternehmen erfüllen müssen, darunter zum Beispiel auch die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens. Dieses Beschwerdeverfahren ermöglicht es sowohl **Mitarbeitenden als auch Außenstehenden**, auf mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Umweltprobleme im eigenen Betrieb oder in der Lieferkette hinzuweisen.

Die vorliegende Verfahrensordnung soll die genauen Schritte für dieses Vorgehen vereinfacht festlegen.

I. Ziel des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren dient nicht nur dazu, auf Menschenrechts- oder Umweltverletzungen hinzuweisen, sondern auch als **Frühwarnsystem**. Es soll ermöglichen, auf Probleme aufmerksam zu machen, bevor Menschen oder die Umwelt Schaden nehmen.

Zusätzlich soll es Betroffenen den Zugang zu angemessenen Lösungen bieten. Wenn Hinweise oder Beschwerden über unmittelbar drohende oder tatsächliche Verstöße eingehen und sich bestätigen, sind wir verpflichtet, **Abhilfemaßnahmen** zu ergreifen, um diese Missstände zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu verringern.

Zielgruppe dieses Verfahrens sind Personen, die im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette des Unternehmens möglicherweise von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind.

II. Abgabe einer Beschwerde

Sie können Beschwerden und Hinweise jederzeit **auf zwei Arten einreichen**: Über die Online-Beschwerdeplattform oder per Telefon. Alle eingehenden Meldungen werden sofort und auf die gleiche vertrauliche Weise bearbeitet.

Die **Online-Beschwerdeplattform**, die von CLARIUS.LEGAL, einer deutschen Anwaltskanzlei und Universal Investments Ombuds- und Meldestelle betrieben wird,

¹ Im Rahmen der Prüfung des Anwendungsbereiches wurden die Mitarbeitenden der Tochtergesellschaften auf die Obergesellschaft angerechnet. Zudem wurde der bestimmende Einfluss der Holding auf die Konzerngesellschaften erörtert.

bearbeitet alle eingehenden Meldungen **vertraulich**. Die Beschwerde kann wahlweise anonym oder nicht-anonym eingereicht werden. Die Beschwerden und Hinweise werden von der Meldestelle bearbeitet und bei Bedarf an den Menschenrechtsbeauftragten weitergeleitet, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.

Sie erreichen das Online-Beschwerdeverfahren über den folgenden Link: <https://universal-investment.meldung.clarius.legal/>

Telefonisch können Beschwerden unter 00496971043433 abgegeben werden. Als Ansprechpartner steht Ihnen der Menschenrechtsbeauftragte gerne zur Verfügung.

Für eine schnelle Bearbeitung und Lösung ist es empfehlenswert Angaben zu den W-Fragen (Wer, Was, Wann, Wie, Wo) zu machen, so dass der Sachverhalt schnell verstanden und Maßnahmen eingeleitet werden können.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist unparteiisch, unabhängig, bei der Beschwerdebearbeitung nicht an Weisungen gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend geschult. Zudem verfügt diese Person über genügend zeitliche Ressourcen, um sich zuverlässig um Ihr Anliegen zu kümmern.

III. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Bestätigung des Eingangs und kontinuierliche Kommunikation:

Hinweisgeber werden über ihre Rechte und Schutzmaßnahmen **informiert**. Nachdem Sie Ihren Hinweis abgegeben haben, erhalten Sie eine **Eingangsbestätigung**.

Die Kommunikation erfolgt entweder per E-Mail, Telefon, oder anonym über das Portal, zu dem Sie Zugangsdaten erhalten.

Spätestens drei Monate nach Eingang Ihrer Beschwerde erhalten Sie Rückmeldung bezüglich geplanter und ergriffener Maßnahmen, sofern Sie kontaktiert werden möchten. Diese Maßnahmen werden in keinem Fall zu Nachteilen oder Bestrafungen oder Verletzungen von Rechten der betroffenen Personen führen.

Überprüfung der Beschwerde:

Die interne Meldestelle überprüft, ob die eingereichte Beschwerde oder das Thema des Hinweises in den Zuständigkeitsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Falls eine Beschwerde nicht zulässig ist, erhält die Person, die den Hinweis gegeben hat, eine klare und **verständliche Erklärung** für die Ablehnung. Diese Prüfung geschieht innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Beschwerde.

Klärung des Sachverhalts:

Die interne Meldestelle beziehungsweise der Menschenrechtsbeauftragte bespricht den Fall ausführlich mit der hinweisgebenden Person, um ein tiefgreifendes Verständnis des Sachverhalts zu erlangen und Vertrauen in den Prozess zu stärken.

Während dieses Gesprächs werden die **Erwartungen** der Person hinsichtlich möglicher Präventions- oder Abhilfemaßnahmen erörtert, was die Grundlage für die Entwicklung einer angemessenen Lösung bildet.

Hierunter fallen Vorschläge zur Abhilfe, Vereinbarungen zur Wiedergutmachung und eine Evaluation von Ergebnissen.

IV. Schutz und Vertraulichkeit

Wahrung der Identitätsvertraulichkeit:

Im Rahmen des Beschwerdeverfahren stellen wir sicher, dass die Identität der Personen, die Hinweise geben sowie ihre persönlichen Daten **streng vertraulich** behandelt werden. Wir halten uns stets an die datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Daten.

Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung:

Wir verpflichten uns dazu, **keinerlei Benachteiligung oder Bestrafung** zuzulassen, die aufgrund der Nutzung unseres Beschwerdeverfahrens entstehen könnte.

Wir tolerieren keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die Beschwerden oder Hinweise einreichen, und sehen Konsequenzen für Mitarbeitende oder Zulieferer vor, falls es zu Benachteiligung kommt. Um die Sicherheit der hinweisgebenden Personen auch nach dem Abschluss des Verfahrens zu gewährleisten, bleiben wir mit Ihnen in Kontakt, um sicherzustellen, dass sie nicht durch Vergeltungsmaßnahmen gefährdet werden.

Um dauerhaft Schutz und Vertraulichkeit gewährleisten zu können wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Die Maßnahmen werden bei Bedarf aktualisiert. Die Umsetzung wird fortlaufend dokumentiert.

Wir stellen Ihnen selbstverständlich **keine Kosten** für die Nutzung des Beschwerdeverfahrens in Rechnung.

Kontakt

T +00496971043433

Human-Rights-Officer@universal-
investment.com

Universal- Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main – Deutschland